

M E R K B L A T T

betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessung an Nationalstrassen

1. Für nationalstrassenbedingte Nachführungs- und Neuvermessungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Vermarkung und die Parzellarvermessung massgebend.
2. Einzelnachführungen werden nach der für die Nachführung der Parzellarvermessung geltenden Ordnung durchgeführt. Für die Ermittlung der Kosten gelten die Verrechnungsansätze der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigten Nachführungstarife. Die Kostentragung erfolgt gemäss Ziffer 5 hiernach.
3. Nachführungsvermessungen grossen Umfanges und Neuvermessungen werden auf Grund eines Werkvertrages vergeben: Der Werkvertrag bedarf der Genehmigung durch die Eidg. Vermessungsdirektion. Die Kosten werden anhand des geltenden Honorartarifes für Grundbuchvermessungen durch die Vertreter der Vermessungsdirektion, der kantonalen Vermessungsaufsicht und des Berufsverbandes der freierwerbenden Ingenieur-Geometer taxiert. Das kantonale Vermessungsamt stellt die Taxationsunterlagen bereit und wirkt bei der Aufstellung des Werkvertrages mit.
4. Bedingt der Nationalstrassenbau Güter- und Waldzusammenlegungen, so wird die Parzellarvermessung erst nach der Zusammenlegung durchgeführt. Der Perimeter der autobahnbedingten Zusammenlegung wird durch das Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau unter Mitwirkung des Eidg. Meliorationsamtes bzw. des Eidg. Oberforstinspektorates festgelegt. An die Kosten der Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten in dieser Zone leistet der Bund seine Anteile nach den für den Nationalstrassenbau geltenden Anteilssätzen.
5. Für die Kostentragung ist Artikel 2 des Bundesbeschlusses über die Kostenanteile in der Grundbuchvermessung vom 27.9.1967 massgebend.
Darnach sind die Nachführungskosten (Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten), welche durch den Nationalstrassenbau ausgelöst werden, diesem zu belasten. Es gelten die Anteilssätze des Nationalstrassenbaues.
Bei Einzelnachführungen (vergleiche Ziffer 2 hiervor) dürfen die Kosten nicht in die ordentliche Jahresabrechnung über Nachführungsarbeiten der Parzellarvermessung aufgenommen werden. Das kantonale Vermessungsamt überwacht die Arbeit ausführung und prüft die Rechnungsstellung des Nachführungsgeometers. Es gibt die in Ordnung befundene Rechnung der kantonalen Baudirektion zur Zahlung frei.
Bei Nachführungsvermessungen grossen Umfanges und Neuvermessungen, für die Werkverträge abgeschlossen sind (vergleiche Ziffer 3 hiervor), können Teilzahlungen ausgerichtet werden. Die Gesuche sind dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen, welches sie nach Prüfung auf Richtigkeit der kantonalen Baudirektion zur Zahlung freigibt. Das Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau gibt der Eidg. Vermessungsdirektion von den geleisteten Zahlungen Kenntnis. Nach Beendigung wird das Vermessungswerk vom kantonalen Vermessungsamt verifiziert und auf dessen Antrag von der kantonalen Vermessungsbehörde und vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als Grundbuchvermessung anerkannt. Das kantonale Vermessungsamt stellt auch die Schlussabrechnung über die Kosten auf, die nach Überprüfung durch die Eidg. Vermessungsdirektion dem Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau zur Festsetzung der Bundesanteile dient.
6. Die Schlusszahlung kann erst ausgelöst werden, wenn das Vermessungswerk durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement anerkannt ist.

Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau

Eidg. Vermessungsdirektion

sig. Ruckli

sig. Häberlin